

# TENNISCLUB NEUSS-REUSCHENBERG E.V.

TC NEUSS-REUSCHENBERG E.V. Carl-Diem-Str. 2, 41466 Neuss

## **SATZUNG**

### **§ 1**

1. Der am 25. März 1971 gegründete Tennisverein führt den Namen "Tennisclub Neuss-Reuschenberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein dient durch Pflege und Förderung des Tennissports der Gesunderhaltung seiner Mitglieder und der Ertüchtigung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer alleinigen Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 3**

#### **Farben und Zeichen**

Die Farben des Vereins sind weiß/schwarz. Das Vereinsabzeichen ist bildlich beigelegt.

### **§ 4**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - c) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich ist das Eingangsdatum des Antrags maßgebend. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in der gleichen Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Jugendliche Mitglieder werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre geworden sind, als Mitglied nach § 5 Ziffer 1a oder 1b geführt.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder außerordentlichen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder nach wiederholten Maßregelungen.
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch an den Ältestenrat des Clubs zulässig. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes per Einschreiben bei einem Mitglied des Ältestenrates einzulegen. Der Ältestenrat hat die endgültige Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruches mit einer Mehrheit seiner Stimmen zu treffen.

4. Mitglieder haben im Falle der Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden nicht zurück-erstattet.

## **§ 8 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände, der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zustellung den Ältestenrat des Vereins anzurufen.

Die Regelung des Einspruchs entspricht § 7 Ziffer 3.

## **§ 9 Beiträge**

Die Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und passiven Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge bezahlt haben sowie die Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Jugendausschuss,
- d) der Spielausschuss,
- e) der Ältestenrat.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar jeweils bis Ende Februar.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung einberufen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht, Jahresabschluss und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes für den Haushalt, bei Neuwahlen auch für die Amtsführung,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Vorstand beschließt oder
    - b) ein Zehntel der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt hat. Aus einem derartigen Antrag müssen Zweck und Gründe ersichtlich sein, um die Tagesordnung formulieren zu können.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
  8. Anträge können gestellt werden:
    - a) von den Mitgliedern,
    - b) von dem Vorstand.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

### **§ 13 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss nimmt die Interessen und die Betreuung der Jugend innerhalb des Vereins wahr.
2. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - a) dem ersten und zweiten Jugendwart,
  - b) 3 weiteren erwachsenen Mitgliedern,
  - c) 3 jugendlichen Mitgliedern.
3. Der Jugendwart wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er benennt in Abstimmung mit dem Vorstand 3 weitere erwachsene Ausschussmitglieder. Die jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
4.
  - a) Die Jugendversammlung, auf der die jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses gewählt werden, hat frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, in der ein Jugendwart gewählt worden ist. Diese Jugendversammlung, zu der alle jugendlichen Mitglieder eingeladen werden, wird vom Jugendwart einberufen. Ist dieser verhindert, so lädt ein Mitglied des Vorstandes ein.
  - b) Für die Einberufung weiterer Jugendversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlungen entsprechend.
5. Der Jugendausschuss kann den Jugendwart mit einfacher Stimmenmehrheit abwählen. In diesem Fall übernimmt bis zur Neuwahl eines Jugendwarts ein anderes erwachsenes Mitglied des Jugendausschusses kommissarisch die Aufgaben des Jugendwartes. Der abgewählte Jugendwart bleibt Mitglied des Jugendausschusses.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| a) erster Vorsitzender | b) zweiter Vorsitzender, |
| c) Geschäftsführer     | d) Schatzmeister,        |
| e) erster Sportwart    | f) zweiter Sportwart,    |
| g) erster Jugendwart   | h) zweiter Jugendwart.   |

Jedes Mitglied kann ausschließlich in ein Vorstandsamt gewählt werden.

.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt - von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden - bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach folgendem Turnus:

In Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| a) erster Vorsitzender | b) Geschäftsführer   |
| c) erster Jugendwart   | d) zweiter Sportwart |

in Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| a) zweiter Vorsitzender | b) Schatzmeister       |
| c) erster Sportwart     | d) zweiter Jugendwart. |

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, der den Vorstand einberuft, wenn er es für erforderlich hält oder 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

5. Der Vorstand vertritt den Verein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei allen Geschäften ist jedoch der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer oder Schatzmeister zu beteiligen. Das gilt auch für die Verfügung über die Bankkonten.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 15 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ältestenrates und vier Mitgliedern des Vereins, von denen tunlichst zwei Volljuristen sein sollen. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Ältestenrates selbständig.

Mitglieder des Ältestenrates müssen sowohl das 35. Lebensjahr vollendet haben, als auch dem Verein 5 Jahre als Mitglied angehören.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ältestenrat ist zuständig für Einsprüche aus § 7 Ziffer 3 und § 8.

## **§ 16 Spelausschuss**

Der Spelausschuss besteht aus:

- a) dem ersten und zweiten Sportwart,
- b) dem ersten und zweiten Jugendwart,
- c) den Mannschaftsführern (Damen und Herren).

Die Mitglieder der Mannschaften wählen für die Dauer von einem Jahr jeweils aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die unter c) genannten Mannschaftsführer.

Zu den Aufgaben des Spelausschusses, der unter der Leitung des Sportwartes steht, gehören:

1. Regelmäßige Abstimmung mit dem Vorstand über die Vorhaben im sportlichen Bereich.
2. Führung der laufenden Geschäfte im sportlichen Bereich.
3. Schriftliche Einberufung einer Spielersitzung mit Tagesordnung, zwischen dem 15.10. und dem 31.10. eines Jahres. Zur Spielersitzung werden alle Ranglistenspieler eingeladen. Es gelten entsprechend die Vorschriften der Mitgliederversammlung.
4. Schriftliche Einberufung einer konstituierenden Sitzung des Spelausschusses, mit Tagesordnung, zwischen dem 1.11. und dem 15.11. eines Jahres.

Die Beschlüsse des Spelausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

An den Sitzungen des Spelausschusses können die Mitglieder der Medenmannschaften beratend teilnehmen.

## **§ 17 Protokollierung der Beschlüsse**

Zu allen Versammlungen und Sitzungen der genannten Organe unter § 11, der Spielersitzung und der Jugendversammlung besteht Protokollpflicht, für deren Einhaltung der jeweilige Versammlungsleiter zuständig ist.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand auszuhändigen. Protokolle zu Mitgliederversammlungen werden an jedes Mitglied verschickt.

## **§ 18 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat
  - oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzusehen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an:

Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.  
Theresienstraße 18  
41466 Neuss

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der heutigen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Neuss, 28.2.1997

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez. H. Junker

gez. U. Niezgodka